

Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns (Marktreglement)

vom 15. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ORGANISATION	3
Art. 1	Gemeinderat	3
Art. 2	Zuständige Verwaltungsstelle.....	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Marktteilnehmende	3
Art. 5	Marktbewilligung	3
Art. 6	Marktrayon	3
Art. 7	Marktleitung	4
II.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
Art. 8	Aufgehoben.....	4
Art. 9	Aufgaben und Kompetenzen der Marktleitung.....	4
Art. 10	Aufgehoben.....	4
III.	MARKTBESTIMMUNGEN.....	4
Art. 11	Zulassung	4
Art. 12	Lokales Gewerbe	5
Art. 13	Aufstellen der Stände	5
Art. 14	Marktdauer.....	5
Art. 15	Ordnung nach Marktschluss/Abfallentsorgung	5
Art. 16	Anspruch auf Zuweisung eines Platzes oder Standes	5
Art. 17	Abmeldung.....	5
Art. 18	Standbeschriftung	6
Art. 19	Zugewiesene Stände und Plätze	6
Art. 20	Änderung der Einteilung.....	6
Art. 21	Nicht belegte Plätze	6
Art. 22	Änderungen an Mietständen	6
Art. 23	Platzgebühren	6
Art. 23a	Mietgebühr Gemeindestand, Stromanschluss	6
Art. 23b	Gebührenreduktion und -erlass.....	6
Art. 24	Ruhe und Ordnung.....	7
Art. 25	Anlocken von Käuferinnen und Käufer	7
Art. 26	Warenangebot.....	7
Art. 27	Zum Verkauf verbotene Artikel	7
Art. 28	Masse und Gewichte.....	7
Art. 29	Verkauf von Lebensmittel in Ständen und Marktwirtschaftsbetrieben	7
Art. 30	Haftung	7
IV.	MASSNAHMEN.....	7
Art. 31	Fehlbares Verhalten der Markthändler	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 32	Rechtsmittel	8
Art. 33	Inkrafttreten.....	8

Seite 3 zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

Der Gemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Artikel 3 Absatz 2 des Markt- und Reisengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005² sowie Artikel 3 Absatz 1 Bst. b und d der Verordnung zum Markt- und Reisengewerbegesetz vom 28. Januar 2005³

folgendes Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns:

I. Organisation

Art. 1 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Markt- und Reisengewerbegesetzgebung auf Gemeindeebene aus.⁴

Art. 2 Zuständige Verwaltungsstelle⁵

Die zuständige Verwaltungsstelle vollzieht dieses Reglement. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Erteilung und Entzug von Bewilligungen für die Marktteilnahme (Marktbewilligungen)
- b) Verwarnungen und Wegweisung vom Markt
- c) Festlegung des Marktrayons und der Markttage
- d) Aufsicht über die Marktleitung
- e) Reduktion oder Erlass von Gebühren
- f) Aufgehoben

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Marktreglement gilt für alle von der Einwohnergemeinde veranstalteten Märkte.

Art. 4 Marktteilnehmende

Unter den Begriff Marktteilnehmende fallen alle für den jeweiligen Markt zugelassenen Teilnehmenden (u.a. Markthändlerinnen und Markthändler mit oder ohne Verbandszugehörigkeit, soziale Institutionen, lokales Gewerbe, einheimische Vereine etc.).

Art. 5 Marktbewilligung

Wer an einem Markt teilnehmen will, bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Mit dieser Marktbewilligung wird der geordnete Ablauf eines Marktes sichergestellt.⁶

Art. 6 Marktrayon

Bei der räumlichen Abgrenzung des Marktrayons ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.⁷

¹ GDB 101

² GDB 975.1

³ GDB 975.11

⁴ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁵ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁶ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁷ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 7 Marktleitung

Die Marktleitung wird durch die Abteilung Ordnung & Sicherheit gewählt.⁸

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 8

Aufgehoben⁹

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der Marktleitung¹⁰

Die Marktleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Überwachung des Marktbetriebes;
- b) die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften;
- c) die Zuteilung der Marktstände und -plätze
- d) das Erstellen eines Situationsplanes des Marktgebietes und die Einteilung der Standplätze;
- e) Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht);
- f) Aufgehoben
- g) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- h) Einzug der Stand- und Platzgebühren;
- i) Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortiments;
- j) Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation;
- k) Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben¹¹

III. Marktbestimmungen

Art. 11 Zulassung

¹Der Markt steht im Rahmen dieses Reglementes und den Bestimmungen des Markt- und Reisendengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005¹² grundsätzlich allen offen. Bei der Erteilung der Marktbewilligungen wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet.

² Die Marktbewilligung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht aureicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

⁸ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁰ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹¹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹² GDB 975.1

Seite 5 zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

³ Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausübung des Marktgewerbes erfüllt sind.

⁴ Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuteilung von Ständen und Plätzen kann die Marktleitung eine Person des Schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

Art. 12 Lokales Gewerbe

Die Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann Marktteilnehmenden des lokalen Gewerbes nicht garantiert werden. Am Markttag hat das lokale Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden.

Art. 13 Aufstellen der Stände

¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat nach den Weisungen der Marktleitung zu erfolgen. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

² Das Aufstellen von Verkaufswagen und anderen Verkaufsständen (Zelt, eigene Konstruktionen etc.) anstelle von Marktständen ist möglich. Die Marktleitung entscheidet über weitergehende Ausnahmen.

³ Die Gemeindedienste sind für das Aufstellen und Abräumen der gemeindeeigenen Marktstände zuständig. Die Kosten hierfür werden der Marktrechnung belastet.

Art. 14 Marktdauer

Der Warenmarkt dauert von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgelegt: durchgehend von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Diese Zeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können von der Marktleitung vor Ort bewilligt werden.

Art. 15 Ordnung nach Marktschluss/Abfallentsorgung

Nach Marktschluss haben die Marktteilnehmenden ihre Stände und Plätze zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsortes für Ordnung zu sorgen. Es darf nichts lose liegen gelassen werden. Grundsätzlich sind die Marktteilnehmenden für ihre Abfallentsorgung selber verantwortlich. Es besteht die Möglichkeit, bei der Marktleitung Gebührensäcke für die Entsorgung zu kaufen und diese nach Anweisung des Marktleiters zu deponieren.

Art. 16 Anspruch auf Zuweisung eines Platzes oder Standes¹³

¹ Aufgehoben

² Anspruch auf einen Stand oder Platz haben am Markttag nur solche Personen, die eine schriftliche, auf sie persönlich lautende Bewilligung der zuständigen Verwaltungsstelle vorweisen können.

Art. 17 Abmeldung

Im Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen zu sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In Ausnahmefällen kann die Marktleitung von dieser Regelung absehen.

¹³ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 18 Standbeschriftung

Jeder Stand muss den genauen Namen und Wohnort des Markthändlers an sichtbarer Stelle tragen.

Art. 19 Zugewiesene Stände und Plätze

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktleitung weder abgetauscht noch abgetreten werden.

Art. 20 Änderung der Einteilung

Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten. Ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

Art. 21 Nicht belegte Plätze¹⁴

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 8.00 Uhr nicht belegt sind, kann die Marktleitung anderweitig verfügen.

Art. 22 Änderungen an Mietständen

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

Art. 23 Platzgebühren¹⁵

¹ Die Platzgebühr für die Standfläche aller Marktteilnehmer wird pro Laufmeter berechnet.

² Die Platzgebühr pro Laufmeter und Markt beträgt CHF 7.00 bis CHF 11.00

³ Die Platzgebühr wird unter Berücksichtigung des effektiven Aufwands (Parkdienst, Aufwand Werkdienst etc.) mit der Erteilung der Marktbewilligung festgelegt.

Art. 23a Mietgebühr Gemeindestand, Stromanschluss¹⁶

¹ Für die Miete der gemeindeeigenen Marktstände werden Gebühren von CHF 30.00 bis CHF 50.00 erhoben (inkl. Aufstellen, Abräumen und Unterhalt, exkl. Platzgebühr).

² Für den Stromanschluss (inkl. Stromverbrauch) werden folgende Gebühren erhoben:

- pro Steckdose 230 Volt: CHF 20. 00 bis CHF 30.00
- pro Steckdose 400 Volt: CHF 100. 00 bis CHF 150.00

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Miete gemeindeeigener Marktstände und die Gebühren für den Stromanschluss in einem Tarif fest.

Art. 23b Gebührenreduktion und -erlass¹⁷

¹ Marktteilnehmern mit ausschliesslich sozialem, gemeinnützigem oder wohltätigem Hintergrund können die Gebühren auf schriftliches Gesuch hin teilweise oder vollständig erlassen werden.

¹⁴ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁵ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁶ Eingefügt durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁷ Eingefügt durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Seite 7 zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

Art. 24 Ruhe und Ordnung

Überlautes Ausrufen und Abspielen von Musik, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucherinnen und -besucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf durch die Marktteilnehmenden sind untersagt.

Art. 25 Anlocken von Käuferinnen und Käufer

Ausserhalb des Marktareals ist das Ausüben des Marktgewerbes verboten.

Art. 26 Warenangebot

Die Mieterinnen und Mieter von Ständen und Plätzen sind verpflichtet, nur die angemeldeten und bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Art. 27 Zum Verkauf verbotene Artikel

Für den Verkauf und vom Verkauf ausgeschlossenen Artikel gilt Artikel 4 des Markt- und Reisengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005¹⁸.

Art. 28 Masse und Gewichte

¹ Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

² Nach Gewicht gekaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.

³ Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren.

Art. 29 Verkauf von Lebensmittel in Ständen und Marktwirtschaftsbetrieben

¹ Lebensmittel sind gemäss Lebensmittelverordnung (LMV)¹⁹ und gemäss Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)²⁰ anzubieten.

² Werden Getränke oder Speisen für den Verzehr vor Ort verkauft, muss frühzeitig für den Markttag eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung eingeholt werden.

Art. 30 Haftung

Marktteilnehmende haben über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu verfügen.

IV. Massnahmen

Art. 31 Fehlbares Verhalten der Markthändler²¹

Fehlbare Markthändler, die sich den Bestimmungen dieses Reglementes und darauf gestützter Auflagen und Weisungen widersetzen, werden verwarnet und nötigenfalls vom Markt ausgewiesen. In schweren Fällen kann einer fehlbaren Person die Marktbewilligung auf eine maximale Zeitdauer von fünf Jahren entzogen bzw. verweigert werden.

¹⁸ GDB 975.1

¹⁹ SR 817.02

²⁰ SR 942.211

²¹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Kommission, der Marktleitung und der beauftragten Verwaltungsstelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat Kerns erhoben werden.²²

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.²³²⁴

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns (Marktreglement) vom 23. Januar 2006 aufgehoben.

²² Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²³ Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 (GR-Beschluss vom 9. Dezember / Nr. 375)

²⁴ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Seite 9 zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Kerns

Kerns, 15. September 2014

Gemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

André Windlin

Roland Bösch

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 19. September 2014 bis 20. Oktober 2014 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 21. Oktober 2014

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Reglement über das Marktgewerbe der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, 25. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Dr. Stefan Hossli